



## HAFENORDNUNG

### HAFENBENUTZUNGSVORSCHRIFTEN

#### für den Binnenhafen Lüneburg am Ebe-Seitenkanal Km 100,23 (HBV- LÜN)

**gültig: ab 01.05.2017**

Version:	<b>3.0</b>								
Letztes Änderungsdatum:	01.12.2019								
Datei:									
Status:	<table border="1"><thead><tr><th>In Arbeit</th><th>in Review</th><th>mit Hafenbehörde abgestimmt am</th><th>in Kraft getreten</th></tr></thead><tbody><tr><td></td><td></td><td>27.04.2017</td><td>X</td></tr></tbody></table>	In Arbeit	in Review	mit Hafenbehörde abgestimmt am	in Kraft getreten			27.04.2017	X
In Arbeit	in Review	mit Hafenbehörde abgestimmt am	in Kraft getreten						
		27.04.2017	X						
(Zutreffendes ankreuzen)									
Version 1.0	Grundversion								
Version 2.0	Anlage – Geltungsbereich aktualisiert								
Version 3.0	ergänzt: Pkt. 3.12 Verbot der Einleitung von Waschwässern und häuslichem Abwasser in das Hafenbecken ergänzt: Pkt. 1.4 Hinweis auf Geländesicherung / Zugangskontrolle ergänzt: Pkt. 6 unbefugte Nutzung Haftbarhaltung / Ordnungswidrigkeit								

Hafen Lüneburg GmbH (HLG)

Firmen- und Postanschrift: Stadtkoppel 12  
Betrieb: Elso-Klöver-Straße 12  
21337 Lüneburg

Alle relevanten Informationen zum Hafen / zur Hafenbahn, zur Nutzungsanmeldung, zu Ansprechpartnern und aktuelle Informationen u.a. auch zu Nutzungseinschränkungen finden Sie unter

[www.hafen-lueneburg.de](http://www.hafen-lueneburg.de)



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. Allgemeines</b> .....	3
1.1 Eigentümer und Hafenbetriebsgesellschaft .....	3
1.2 Geltungsbereich .....	3
1.3 Gefahrenbereich .....	3
1.4 Zutritt zu den Hafenanlagen – Meldestelle .....	4
1.5 Hafenbehörde und Hafenmeister .....	4
<b>2. Genehmigungen, Meldepflichten, Sicherheitsvorschriften</b> .....	5
2.1 Einlauf- und Liegeplatzerlaubnis .....	5
2.2 Melde-, Informations- und Anzeigepflichten .....	5
2.3 Gefährliche Güter .....	5
2.4 Allgemeine Sicherheitsvorschriften .....	6
<b>3. Allgemeine Bestimmungen für Verkehr, Aufenthalt, Umschlag, Lagerung</b> .....	7
3.1 Fahrgeschwindigkeit, Vorsichtsmaßnahmen – Land- und Wasserfahrzeuge .....	7
3.2 Zuweisung von Schiffsliegeliegeplätzen & Liegedauer .....	7
3.3 Festmachen und Ankern .....	8
3.4 Gefährdende Fahrzeugteile, Leinen, Drähte .....	8
3.5 Landverbindungen der Wasserfahrzeuge .....	8
3.6 Bewachung .....	8
3.7 Betätigung von Schiffsantriebsanlagen und Manövrierhilfen .....	9
3.8 Laden und Löschen, Bunkern von Schiffen .....	9
3.9 Abstellen und Lagern von Gütern, Fahrzeugen und Geräten .....	9
3.10 Bahnbetrieb .....	10
3.11 Verunreinigungen .....	10
3.12 Verbot der Einleitung von Waschwässern und häusliches Abwasser ins Hafenbecken .....	10
<b>4. Umschlag von Waren und Gütern &amp; Nutzungsanmeldung</b> .....	11
<b>5. Hausrecht</b> .....	11
<b>6. unbefugte Nutzung – Haftbarhaltung und Ordnungswidrigkeiten</b> .....	12
<b>7. Schlussbestimmungen</b> .....	12
7.1 Ausnahmen .....	12
7.2 ansonsten geltende gesetzliche Bestimmungen .....	12
7.3 Inkrafttreten .....	12



## Hafenbenutzungsvorschriften für den Binnenhafen Lüneburg (HBV-LÜN)

### 1. Allgemeines

#### 1.1 Eigentümer und Hafenbetriebsgesellschaft

Der Binnenhafen Lüneburg ist ein öffentlicher Hafen. Das Hafenbecken, inklusive der zugehörigen Hafenbetriebsflächen, sowie die Hafenbahn ist Teil der öffentlichen Infrastruktur. Eigentümerin der Anlagen ist die Hansestadt Lüneburg.

Hafenbetriebsgesellschaft ist die Hafen Lüneburg GmbH (HLG). Sie verwaltet und bewirtschaftet die Anlagen eigentümergeleich und betreibt den Hafenumschlag.

Sie überwacht außerdem die Einhaltung der HBV-LÜN und erhebt Nutzungsentgelte für die Liegeplatz- und Bahnnutzung. Informationen zu den aktuellen Entgelten sind auf der website der HLG, unter [www.hafen-lueneburg.de](http://www.hafen-lueneburg.de), veröffentlicht.

#### 1.2 Geltungsbereich

Diese HBV-LÜN gelten für den Binnenhafen Lüneburg innerhalb, der vor Ort öffentlich bekannt gemachten, gekennzeichneten Grenzen – **siehe Anlage** und Hafenplan unter [www.hafen-lueneburg.de](http://www.hafen-lueneburg.de)

Diese HBV-LÜN ergänzen die Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen der HLG, die vorrangig gelten.

#### 1.3 Gefahrenbereich

Das Hafengebiet ist ein besonderes Gefahrengebiet. Eisenbahnverkehr, Flurförderfahrzeuge, Krananlagen, ungesicherte Kaianlagen, schwebende Lasten, kreuzende Ladungsverkehre, stellen ein hohes Gefahrenpotential dar. Hierauf haben sich die Hafennutzer und Besucher mit erhöhter Aufmerksamkeit und Vorsicht einzustellen.



# Hafen Lüneburg GmbH

## 1.4 Zutritt zu den Hafenanlagen – Meldestelle

Der Zutritt zu den Hafenanlagen bedarf der Zustimmung der Hafen Lüneburg GmbH.

Meldestelle:

Hafen Lüneburg GmbH

**Hafenmeister**

[hafenmeister@hafen-lueneburg.de](mailto:hafenmeister@hafen-lueneburg.de)

Tel.: 0049 (0)4131 85 39 10

Der Hafенbereich ist mit Zaun- und Toranlagen gegen den unbefugten Zutritt abgesichert und mit einer Zugangskontrollanlage ausgerüstet. Ohne Nutzungsanmeldung und Freigabe durch den Hafenmeister, sowie Zuweisung eines Zugangscodes, ist der jederzeitige Zugang nicht gewährleistet.

Der **Zugangscod**e kann über die [www.hafen-lueneburg.de](http://www.hafen-lueneburg.de), während der Betriebszeiten der Hafen Lüneburg GmbH, beantragt werden.

## 1.5 Hafенbehörde und Hafенmeister

Hafenbehörde:

Hansestadt Lüneburg

Bereich Umwelt

Bei der Ratsmühle 17a

21335 Lüneburg

[umwelt@stadt.lueneburg.de](mailto:umwelt@stadt.lueneburg.de)

Tel.: 0049 (0)4131 309 3460

Örtlicher Vertreter der Hafенbehörde ist die Hafen Lüneburg GmbH. Sie stellt den **Hafenmeister**.

Er nimmt die Aufgaben, insbesondere die der Gefahrenabwehr in Hafен-, Fähr- und Schifffahrtsangelegenheiten auf der Grundlage des Niedersächsischen Hafensicherheitsgesetzes (NHafenSG) in Verbindung mit der Niedersächsischen Hafенordnung (NHafenO) und bei der Entladung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen wahr.



## 2. Genehmigungen, Meldepflichten, Sicherheitsvorschriften

### 2.1 Einlauf- und Liegeplatzerlaubnis

Einer **expliziten Erlaubnis** der HLG zum **Einlaufen** in den Binnenhafen Lüneburg oder zur Benutzung eines Liegeplatzes im Hafen Lüneburg bedürfen Schiffe,

- a. die zu sinken drohen,
- b. die brennen oder bei denen Brandverdacht besteht,
- c. die mit LNG oder Wasserstoff angetrieben werden,
- d. die wegen ihrer Bauart, ihres Zustandes, ihrer Ladung oder ihrer Abmessungen den Hafenbetrieb gefährden können,
- e. deren Ladung begast ist oder,
- f. die zum Verschrotten vorgesehen sind oder aufgelegt werden sollen.

Eine Erlaubnis von der HLG nach Satz 1 ist nicht erforderlich für Schiffe, denen die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter eines staatlichen Havariekommandos, z.B. der Wasserschutzpolizei oder der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, im Rahmen der Bekämpfung einer komplexen Schadenslage, einen Notliegeplatz im Binnenhafen Lüneburg zugewiesen hat.

Erleidet ein Schiff nach dem Eintreffen im Binnenhafen Lüneburg einen Schaden, der die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet, oder tritt einer der in Ziff. 2.1 genannten Umstände erst im Hafen ein, so hat die Schiffsführerin oder der Schiffsführer die HLG unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

### 2.2 Melde-, Informations- und Anzeigepflichten

2.2.1 Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer hat das Einlaufen des Schiffes mindestens 24 Stunden vor Ankunft der HLG zu melden (schriftlich, per E-Mail, Fax oder telefonisch). Beträgt die Fahrzeit weniger als 24 Stunden, so genügt eine Meldung unverzüglich nach dem Auslaufen aus dem letzten Auslaufhafen.

2.2.2 Die Melde und- und Anzeigepflichten richten sich nach den Bestimmungen des § 8 Melde- und Informationspflichten der NHafenO in der jeweils geltenden Fassung.

2.2.3 Jeder Hafenbenutzer hat unverzüglich Störungen des Hafensbetriebes oder des Hafenverkehrs, insbesondere durch Feuer, Unfall, gesunkene oder treibende Schiffe oder Gegenstände und Beschädigungen an Hafenanlagen der HLG zu melden.

### 2.3 Gefährliche Güter

Der Umgang mit gefährlichen Gütern richtet sich nach den Bestimmungen der Niedersächsischen Hafenordnung (NHafenO) in der jeweils geltenden Fassung.



## 2.4 Allgemeine Sicherheitsvorschriften

### 2.4.1 Es ist verboten

- a. Kai- und Hafenbetriebsflächen unbefugt mit Fahrzeugen aller Art zu befahren und/oder sich unbefugt darauf aufzuhalten,
- b. auf Kai- und Hafenbetriebsflächen und Gleisanlagen unbefugt Fahrzeuge aller Art oder sonstige Gegenstände abzustellen,
- c. Verladeanlagen, Bahngleise oder Wasserfahrzeuge unbefugt zu betreten,
- d. sich unbefugt im Arbeitsbereich von Kränen, Flurfördergeräten, Radladern, Zugmaschinen und ähnlichen Geräten aufzuhalten,
- e. Betriebseinrichtungen des Hafens unbefugt zu benutzen oder in Betrieb zu setzen,
- f. Feuerlösch- oder Rettungsgeräte unbefugt zu entfernen oder missbräuchlich zu benutzen,
- g. die zum Festmachen von Wasserfahrzeugen bestimmten Einrichtungen sowie die Zugänge zu verstellen oder sonst die Benutzung zu behindern,
- h. in den Hafengewässern zu baden oder ohne Befugnis zu tauchen,
- i. die Wasserflächen mit Surfbrettern aller Art oder Wassermotorrädern (Jet-Skis) aller Art zu befahren,
- j. im Hafen zu angeln oder Fischfanggeräte auszulegen,
- k. im Hafen zu rauchen. Ausgenommen hiervon sind Büro-, Sozial-, Aufenthaltsräume und zugelassene Flächen.

2.4.2 Heißenarbeiten dürfen nur mit Erlaubnis des Hafenmeisters durchgeführt werden.

2.4.3 Bergungs- und Taucharbeiten, Verschrottungsarbeiten und Maschinenreparaturen auf Schiffen bedürfen einer Erlaubnis durch die HLG.

2.4.4 Veranstaltungen im Hafen, insbesondere Feuerwerke, Wettfahrten, Sportveranstaltungen, Stapelläufe, Korsofahrten usw., bedürfen der vorherigen Erlaubnis der HLG. Die Verkehrssicherungspflicht im Rahmen solcher Veranstaltungen obliegt dem Erlaubnisnehmer.

2.4.5 Verkehrsstörende Einrichtungen, insbesondere Leuchtzeichen, Tafeln und Schilder sowie ähnliche Gegenstände dürfen nur mit Genehmigung durch HLG im Hafen angebracht werden und müssen so beschaffen sein, dass sie nicht mit Schifffahrtszeichen verwechselt werden können und Blendwirkungen ausgeschlossen sind.

2.4.6 Im Hafенbereich gilt die Straßenverkehrsordnung. Schiffsumschlag und dadurch bedingte Ladeverkehre, die Abfertigung von Schiffen und der Schienenverkehr haben Vorrang.



### **3. Allgemeine Bestimmungen für Verkehr, Aufenthalt, Umschlag, Lagerung**

#### **3.1 Fahrgeschwindigkeit, Vorsichtsmaßnahmen – Land- und Wasserfahrzeuge**

- 3.1.1 Die Geschwindigkeit aller Land- und Wasserfahrzeuge ist so einzurichten, dass sie vor Hindernissen ausweichen und nötigenfalls rechtzeitig anhalten können.
- 3.1.2 Beim An- und Ablegen sind Schiffsschrauben, Heck- und Bugstrahlruder mit besonderer Vorsicht zu benutzen. Wendemanöver sind mit angepasster Maschinenkraft und in angemessenem Abstand vom Ufer durchzuführen.
- 3.1.3 Für den Hafen kann die HLG als Voraussetzung für das Befahren mit Wasserfahrzeugen einen Mindestwasserstand oder eine Obergrenze für den Tiefgang festsetzen.
- 3.1.4 Auf Wasserfahrzeugen, die wegen ihrer Abmessungen, mangelnder Maschinenkraft oder aus meteorologischen oder anderen Gründen im Hafen nicht sicher manövrieren können, muss sich die Schiffsführung ausreichender Schlepperhilfe bedienen. Wenn die Fahrzeuge nicht sicher mit Leinen verholt werden können, gilt Satz 1 entsprechend.

#### **3.2 Zuweisung von Schiffsliegeplätzen & Liegedauer**

- 3.2.1 Liegeplätze an den Anlagen des Hafens Lüneburg werden von der HLG zugewiesen.

Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Liegeplatzes. Die HLG kann die Liegeplatzbenutzung zeitlich begrenzen, mehrere Fahrzeuge nebeneinander legen und das Verholen von Wasserfahrzeugen anordnen, soweit hafenbetriebliche Belange es erfordern. Zugewiesene Liegeplätze dürfen nur mit Erlaubnis der HLG gewechselt werden.

- 3.2.2 Folgende Regeln gelten für den Fall, dass mehrere Schiffe auf den gleichen Liegeplatz angewiesen sind:

- Ladende oder löschende Schiffe haben bei der Verteilung der Liegeplätze Vorrang vor Schiffen, welche einen Warteplatz einnehmen wollen.
- Schiffe haben nach dem Einnehmen des Liegeplatzes unverzüglich mit dem Ladungsumschlag zu beginnen und diesen so schnell wie möglich durchzuführen. Wird der Umschlag von Schiffen nicht innerhalb von 2 Stunden nach dem Festmachen begonnen oder derselbe um mehr als 2 Stunden unterbrochen, so ist der Liegeplatz bei Bedarf auf Verlangen der HLG zu räumen.
- Jedes Schiff hat spätestens 2 Stunden nach Lade- bzw. Lösche bei Bedarf, auf Verlangen der HLG, den Liegeplatz zu verlassen.



## Hafen Lüneburg GmbH

- Für längere Liegezeiten im Hafen (z.B. wegen Reparatur) hat das Schiff einen von der HLG zugewiesenen Liegeplatz einzunehmen.

Kosten, die aus den vorstehenden Regeln entstehen, sind vom betroffenen Schiff zu tragen.

Sollte ein Schiff gegen diese Regeln verstoßen so haftet es für alle nachweislich dadurch entstehenden Nachteile und Schäden, und zwar unabhängig vom Nachweis des eigenen Verschuldens.

### 3.3 Festmachen und Ankern

Schiffe müssen sicher an den dafür vorgesehenen Einrichtungen festgemacht werden. Die HLG kann anordnen, dass unzureichende Festmachereinrichtungen nicht eingesetzt werden dürfen und beschädigte Leinen und Drähte ausgetauscht werden müssen. Die Befestigung der Leinen und Drähte ist schiffseitig zu überwachen und dem Ein- und Austauschen beim Laden und Löschen anzupassen.

Die Hafenbeckensohle ist durch eine Asphaltsschicht abgedichtet, so dass das Ankerwerfen grundsätzlich verboten ist. Ausnahmlich im Havariefall, d.h. bei Manövrierunfähigkeit und zur Vermeidung einer Kollision ist das Notankern erlaubt.

### 3.4 Gefährdende Fahrzeugteile, Leinen, Drähte

Die Schiffsführer haben dafür zu sorgen, dass gefährdende, über den Rumpf von Wasserfahrzeugen hinausragende Fahrzeugteile oder Ladung an ihren äußeren Enden, sowie ausgebrachte gefährdende Leinen und Drähte, deutlich gekennzeichnet und nachts oder bei schlechter Sicht ausreichend beleuchtet sind. Erforderlichenfalls sind Hindernisse zu beseitigen.

### 3.5 Landverbindungen der Wasserfahrzeuge

3.5.1 Landgänge müssen verkehrssicher sein. Ihre Benutzung ist verboten, solange eine verkehrssichere Landverbindung nicht hergestellt ist. Sie dürfen den Umschlag- und Eisenbahnbetrieb im Hafengebiet nicht behindern. Schienen- und Krananlagen dürfen nicht belegt werden. Bei Dunkelheit sind die Landgänge ausreichend zu beleuchten.

3.5.2 Liegen mehrere Wasserfahrzeuge nebeneinander, so muss das dem Ufer näher liegende Wasserfahrzeug das Überlegen von Stegen, den Verkehr von Personen und den Transport von Gütern des Schiffsbedarfs dulden.

### 3.6 Bewachung

Für nicht dauerhaft besetzte oder aus dem Verkehr gezogene Schiffe kann die HLG von der Eigentümerin oder dem Eigentümer verlangen, dass ihr eine für das Schiff verantwortliche Person benannt wird. Die HLG kann für diese Schiffe eine Bewachung anordnen.



## 3.7 **Betätigung von Schiffsantriebsanlagen und Manövrierhilfen**

- 3.7.1 Außer zur kurzzeitigen Erprobung vor dem Auslaufen dürfen Antriebsanlagen und Manövrierhilfen auf festgemachten Schiffen nur nach rechtzeitiger vorheriger Unterrichtung der HLG und mit Erlaubnis der HLG betätigt werden.
- 3.7.2 Während der Maschinenprobe hat die Schiffsführung durch eine Aufsicht am Heck dafür zu sorgen, dass andere Wasserfahrzeuge bei Annäherung gewarnt und bei Gefahr die Maschinen sofort gestoppt werden können.
- 3.7.3 Fahrzeuge, die ihre Schiffsschraube während der Liegezeit betriebsbedingt drehen müssen, haben für geeignete Sicherungsvorrichtungen zu sorgen und diese nachts zu beleuchten.

## 3.8 **Laden und Löschen, Bunkern von Schiffen**

- 3.8.1 Das Be- und Entladen von Wasserfahrzeugen und die Bereitstellung von Gütern zum Laden oder zum Abtransport (Umschlag) sind nur auf den dafür bestimmten Wasser- und Landflächen und Anlagen zulässig. Im Übrigen gelten insbesondere §§ 24 und 25 der NHafenO in der jeweiligen geltenden Fassung.
- 3.8.2 Umschlagflächen und -anlagen sind von Landfahrzeugen, Geräten, Gütern und anderen Gegenständen zu räumen, soweit sie für den Umschlag nicht benötigt werden. Die HLG kann unbefugt abgestellte Landfahrzeuge auf Kosten des Fahrzeugeigentümers entfernen oder entfernen lassen.
- 3.8.3 Während des Umschlags ist Personen, die unbeteiligt sind, der Aufenthalt auf den Umschlagflächen und -anlagen verboten. Wird ein Kraftfahrzeug innerhalb des Lichtraumprofils der Schienenfahrzeuge oder schienengebundenen Umschlaggeräte be- oder entladen, darf sich der Fahrzeugführer nicht von seinem Fahrzeug entfernen.
- 3.8.4 Wassergefährdende Stoffe zur Eigenversorgung von Wasserfahrzeugen dürfen nur von ortsfesten Anlagen, Bunkerbooten oder Tankkraftwagen abgegeben werden, die mit ausreichenden Einrichtungen zum Schutz vor Gefahren für Personen und Umwelt ausgestattet sind. Der Bunkervorgang ist der HLG rechtzeitig vorher zu melden.

## 3.9 **Abstellen und Lagern von Gütern, Fahrzeugen und Geräten**

- 3.9.1 Die Zwischenlagerung von Gütern ist nur auf von der HLG zugewiesenen Flächen gestattet.

Zuständigkeiten anderer Behörden nach besonderen Schutzvorschriften für das Lagern von Gütern bleiben unberührt.

- 3.9.2 Auf Umschlagflächen und -anlagen, auf Zufahrten und auf Zugängen zu Flächen und Anlagen, die der allgemeinen Nutzung dienen, sowie im Regellichtraum von Gleisanlagen dürfen Güter nicht unbefugt zwischengelagert werden.



- 3.9.3 Gefährliche und wassergefährdende flüssige Güter dürfen grundsätzlich nicht umgeschlagen werden. Im Bedarfsfall ist eine Ausnahmegenehmigung rechtzeitig im Vorwege über die HLG zu beantragen.
- 3.9.4 Im Freien dürfen Güter nur zwischengelagert werden, wenn schädliche Umwelteinwirkungen ausgeschlossen sind. Welche Güterklassen im Hafen umgeschlagen und transportbedingt zwischengelagert werden können ist rechtzeitig im Vorwege bei der HLG anzufragen. Spätestens mit der Nutzungsanmeldung sind der HLG auch Angaben zur Güterklasse zu machen.
- 3.9.5 Die Sicherung der gelagerten Güter gegen Wertminderung und alle sonstigen Gefahren obliegt dem Verfügungsberechtigten oder Mieter einer Lagerfläche.

### 3.10 **Bahnbetrieb**

Alle notwendigen Informationen, sowie Nutzungsvereinbarungen und Bedienungsanleitungen sind auf der website der HLG, unter [www.hafen-lueneburg.de](http://www.hafen-lueneburg.de), in jeweils aktueller Fassung veröffentlicht.

### 3.11 **Verunreinigungen**

Vom Hafenenutzer (Schiff, Bahn, Kfz, Personen) verursachte Verunreinigungen der Land- und Wasserflächen sind von diesem auf eigene Veranlassung und Kosten zu beseitigen.

Geschieht dies auch nach Aufforderung durch die HLG nicht, kann die HLG die Arbeiten auf Kosten des Hafenenutzers durchführen bzw. durchführen lassen.

### 3.12 **Verbot der Einleitung von Waschwässern und häusliches Abwasser ins Hafenbecken**

Es ist grundsätzlich verboten Waschwässer, die bei der Reinigung von Laderäumen und Ladebehältnissen anfallen, in das Hafenbecken einzuleiten. Wir weisen darauf hin, dass die Regelungen des CDNI in Hinblick auf die Art und Weise der Reinigung, zum Entladezustand, zu beachten sind.

Das Verbot der Einleitung, in unser Hafenbecken, gilt auch für solche Waschwässer die gemäß den internationalen Regelungen der Commission Centrale pour la Navigation du Rhin (CDNI), ansonsten direkt in das Gewässer eingeleitet werden dürften.

Die Regelungen des CDNI können unter [www.cdni-iwt.org](http://www.cdni-iwt.org) , in der jeweils aktuellen Fassung, eingesehen werden.

Einige Arten von Waschwässern, die bei der Laderaumreinigung anfallen, können, nach jeweiliger Abstimmung mit dem Hafenmeister, direkt in die Schmutzwasserkanalisation im Hafen eingeleitet werden. Entsprechende Einleitstellen sind an den Liegeplätzen A, 3 bis 6 und 7 vorhanden und markiert (grüne Markierung der Schachtdeckel). Die Verlegung von Druckschläuchen vom Binnenschiff bis zur Einleitstelle obliegt dem Schiffer. Material Slots dürfen keinesfalls in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden.



Für die Annahme von, bei der Laderaumreinigung anfallenden, Waschwässern die eine Sonderbehandlung erfordern, wie es z.B. nach Düngemitteltransporten erforderlich ist, werden von der Hafen Lüneburg GmbH gesonderte Gebühren erhoben.

Auch die Einleitung von häuslichem Abwasser in das Hafenbecken ist untersagt. Dieses kann ebenfalls direkt in die vorhandene Schmutzwasserkanalisation des Hafens eingeleitet werden.

## 4. Umschlag von Waren und Gütern & Nutzungsanmeldung

- 4.1 Grundsätzlich erbringt ausschließlich die HLG Umschlagsdienstleistungen am Schiff und an der Bahn.
  - 4.1.1 Die HLG erbringt Umschlagsdienstleistungen auf individuelle Kundenanfrage.
  - 4.1.2 Die Regelungen zur **Nutzungsanmeldung** (Schiffs- und Bahnumschlag) und die dazu notwendigen Unterlagen sind auf der website der HLG, unter [www.hafen-lueneburg.de](http://www.hafen-lueneburg.de), in jeweils aktueller Fassung veröffentlicht.
  - 4.1.3 Mieter der HLG von langfristig angemieteten Lagerflächen betreiben gegebenenfalls Umschlag, z.B. Beladung von LKW, auf den angemieteten Flächen auf eigene Gefahr. Sie haben gegenüber dem Bedienungspersonal von ihm eingesetzten Geräten ein eigenverantwortliches Weisungsrecht. Das Bedienungspersonal ist insofern Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfe des Mieters. Insofern Sicherheitsbelange des Hafenbetriebs betroffen sind, hat die HLG ebenso ein Weisungsrecht gegenüber fremdem Bedienpersonal von Geräten.
  - 4.1.4 Mieter der HLG von langfristig angemieteten Lagerflächen sind Betreiber der Geräte und Anlagen auf den angemieteten Flächen, auch im Sinne von § 4 ff des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Vorschriften.

## 5. Hausrecht

- 5.1 Die HLG übt im Binnenhafen Lüneburg das Hausrecht aus.
- 5.2 Die HLG übt auch, auf den zur Zwischenlagerung vermieteten Lagerflächen, das Hausrecht aus.



## 6. unbefugte Nutzung – Haftbarhaltung und Ordnungswidrigkeiten

- 6.1 Bei einer unbefugten Nutzung der Hafenbetriebsflächen und Bahnanlagen, behält es sich die HLG vor, den Nutzer für entstandene Schäden haftbar zu halten.
- 6.2 Die Regelungen des Nds. Hafensicherheitsgesetzes (NHafenSg) in Verbindung mit der Nds. Hafennordnung (NHafenO) gelten, gemäß Pkt. 7.2, auch für den Binnenhafen Lüneburg.

Die unbefugte Befahrung des Hafenbeckens und der Liegeplätze ohne Schiffsanmeldung, gemäß § 8 Abs. 1 und 2 NHafenO, ist somit eine Ordnungswidrigkeit, gem. § 29 Abs. 2 des NHafenSG, und kann mit einem Bußgeld in einer Höhe von bis zu 10.000 € geahndet werden.

## 7. Schlussbestimmungen

### 7.1 Ausnahmen

In begründeten Einzelfällen kann die HLG auf besonderen Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Hafenbenutzungsvorschriften zulassen. Soweit Bestimmungen betroffen sind, bei denen die Erlaubnis der Hafenbehörde erforderlich ist, ist diese ebenfalls für die Ausnahme erforderlich.

### 7.2 ansonsten geltende gesetzliche Bestimmungen

Soweit nicht diese Hafenbenutzungsvorschriften in zulässiger Weise Abweichendes regeln, bleiben die Allgemeinen Gesetze und Verordnungen sowie die Zuständigkeiten und Erlaubnisvorbehalte nach dem **Nds. Hafensicherheitsgesetz (NHafenSG)** in Verbindung mit der **Nds. Hafennordnung (NHafenO)** unberührt.

### 7.3 Inkrafttreten

Diese Hafenbenutzungsvorschriften treten erstmals am 01.05.2017 in Kraft.

Lüneburg, den 27. April 2017

gez. Strehse ( HLG Geschäftsführer )



# Hafen Lüneburg GmbH

## Anlage - Geltungsbereich:

